

Konzept Kinderschutz des VFC Anklam

Im Nachwuchs des VFC Anklam (nachfolgend: "VFC" genannt) mit seinen Kinder- und Jugendmannschaften steht die optimale Entwicklung der Spieler im Vordergrund.

Aufgrund dessen engagiert sich der VFC mit Unterstützung des Landesfußballverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Wohl und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

Im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung haben wir entsprechend dem Kinderschutzleitfaden des DFB ein Konzept zur Abwendung von Gefahren von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Dieses beinhaltet folgende präventiven Maßnahmen:

1. Benennung eines festen Ansprechpartners im Verein

Der VFC ernennt Frau Wachalski als Ansprechpartner (Anlaufstelle) innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben im Krisenfall:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Vorstand
- Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner (z.B. Kinderschutzbund)

Der Ansprechpartner wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Vorstand einen Vorschlag für die konkrete Festlegung seiner Aufgaben und der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls zu erarbeiten. Über den Vorschlag hat der Vorstand zu beschließen.

2. Einrichtung einer externen Anlaufstelle

Der Kinderschutzbeauftragte pflegt ein kooperatives Netzwerk mit externen, unabhängigen, lokalen, regionalen oder überregionalen Anlaufstellen (Kontaktstelle des Kinderschutzbundes MV). Dazu gehört unter anderem die Abteilung für Gesellschaftliche Verantwortung/Mobile Beratung im Sport und Prävention des LFV M-V.

3. Entwicklung eines Verhaltenskodexes für alle ehrenamtlich tätigen Trainer/innen und Helfer/innen im Nachwuchs

Der Verhaltenskodex (Anlage I) und die Verhaltensregeln (Anlage II) zum Kindeswohl im VFC sind von allen im Nachwuchs tätigen Ehrenamtler/innen zu unterzeichnen.

4. Regelmäßige Schulung

Alle im Nachwuchs tätigen Ehrenamtler/innen werden bis 2025 zum Thema Kinderschutz intern (Schulung vor Ort) oder extern (monatliche Online-Seminare des LFV) geschult. Die Schulung vor Ort kann über den Landesfußballverband angefordert werden. Ansprechpartner hierzu ist der Vereinsberater des FV NVP/Rügen.

5. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bis Saisonbeginn 2026/2027 sollte von jedem ehrenamtlich tätigen Trainer/innen und Helfer/innen im Nachwuchsbereich des VFC ein erweitertes Führungszeugnis beantragt und beim Vorstand als Kopie hinterlegt werden. Dazu hat der Beantragende die Möglichkeit beim Verein ein Formblatt für eine kostenfreie Beantragung eines Führungszeugnisses zu erhalten.

Erster Ansprechpartner im VFC Anklam: Reinhard Lüdemann

Mobil: 0160 90724298.



Interventionsleitlinie Kinderschutz

1. Zielsetzung

Diese Interventionsleitlinie dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie allen Formen von Grenzverletzungen. Sie regelt das Vorgehen bei Verdachtsfällen und stellt sicher, dass Hinweise professionell, vertraulich und konsequent bearbeitet werden.

2. Grundsätze

- Das Wohl des Kindes hat oberste Priorität.
- Jeder Verdacht wird ernst genommen.
- Betroffene werden geschützt und unterstützt.
- Beschuldigte Personen werden fair behandelt.
- Datenschutz und Vertraulichkeit werden gewährleistet.
- Es erfolgt keine eigenständige Ermittlungsarbeit durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche.

3. Anwendungsbereich

Die Leitlinie gilt für:

- hauptamtliche Mitarbeitende
- ehrenamtliche Mitarbeitende
- Trainerinnen und Trainer
- Betreuende
- Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
- externe Dienstleistende im Auftrag der Organisation

4. Meldepflicht bei Verdachtsfällen

Jede Person, die

- eine Grenzverletzung beobachtet,
- einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hat,
- eine Offenbarung eines Kindes erhält oder
- Informationen über mögliches Fehlverhalten erhält,

ist verpflichtet, dies unverzüglich der Kinderschutzbeauftragten bzw. dem Kinderschutzbeauftragten zu melden.

5. Interventionsablauf

Stufe 1: Wahrnehmung

- Beobachtungen sachlich dokumentieren.
- Datum, Uhrzeit, Beteiligte und konkrete Aussagen festhalten.
- Keine Bewertung oder Interpretation.

Stufe 2: Meldung

Meldung an:

- Kinderschutzbeauftragte Person (Steffi Wachalski – Tel. 0162 1390502)
- Stellvertretung (Reinhard Lüdemann – Tel. 0160 90724298)
- Geschäftsführung/Vorstand (sofern erforderlich)

Bei akuter Gefahr:

- Polizei
- Rettungsdienst
- Jugendamt

unverzüglich informieren.

Stufe 3: Ersteinschätzung

Die Kinderschutzbeauftragten:

- prüfen die vorliegenden Informationen,
- bewerten die Dringlichkeit,
- entscheiden über weitere Maßnahmen,
- ziehen bei Bedarf externe Fachberatung hinzu.

Stufe 4: Schutzmaßnahmen

Mögliche Maßnahmen:

- Trennung von Betroffenen und beschuldigter Person
- Anpassung von Betreuungs- oder Trainingssituationen
- Begleitung durch Vertrauenspersonen
- Einbindung der Sorgeberechtigten (soweit dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht)

Stufe 5: Externe Beratung

Bei gewichtigen Anhaltspunkten erfolgt die Einbindung von:

- Fachberatungsstellen
- Jugendamt
- Kinderschutzfachkraft gemäß § 8a SGB VIII
- Polizei bei Verdacht auf Straftaten

Stufe 6: Entscheidung und Nachsorge

- Maßnahmen werden dokumentiert.
- Betroffene erhalten Unterstützung.
- Beteiligte werden informiert, soweit rechtlich zulässig.
- Nachbereitung und Evaluation des Falls erfolgen.

6. Verhalten bei Offenbarungen von Kindern

Wenn ein Kind von Gewalt oder Missbrauch berichtet:

Zuhören

- Ruhe bewahren.
- Glauben schenken.
- Nicht drängen.

Vermeiden

- keine Versprechungen absoluter Geheimhaltung
- keine suggestiven Fragen
- keine eigenen Ermittlungen

Sagen

- „Danke, dass du mir das erzählt hast.“
- „Du hast richtig gehandelt.“
- „Ich werde Hilfe organisieren.“

7. Dokumentation

Jeder Verdachtsfall wird dokumentiert:

- Datum und Uhrzeit
- beteiligte Personen
- Beobachtungen
- Wortlaut von Aussagen
- eingeleitete Maßnahmen
- weitere Schritte

Die Dokumentation wird vertraulich aufbewahrt.

8. Zuständigkeiten

Kinderschutzbeauftragte/r

Aufgaben:

- Annahme von Meldungen
- Koordination des Verfahrens
- Kontakt zu Fachberatungsstellen
- Dokumentation
- Präventionsarbeit

Vorstand/Geschäftsführung

Aufgaben:

- Sicherstellung der Umsetzung
- Ressourcenbereitstellung
- Entscheidung über vereins- oder organisationsrechtliche Maßnahmen

9. Akute Gefährdung

Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben:

- Schutz des Kindes sicherstellen.
- Notruf [110](#) bzw. 112 verständigen.
- Jugendamt informieren.
- Kinderschutzbeauftragte benachrichtigen.
- Dokumentation erstellen.

10. Qualitätssicherung

- jährliche Überprüfung der Leitlinie
- regelmäßige Schulungen
- Fortbildungen für Mitarbeitende
- Evaluation von Vorfällen und Verfahren

Anlage 1 – Verhaltensampel Kinderschutz

Zweck

Die Verhaltensampel unterstützt Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Übungsleitende dabei,

- Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen,
 - professionelles Verhalten zu reflektieren,
 - Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen,
 - Risiken für Kindeswohlgefährdungen zu minimieren.
-

● Grüner Bereich – Pädagogisch angemessenes Verhalten

Situation	Angemessenes Verhalten
Begrüßung	Händeschütteln oder andere vereinbarte Begrüßungsformen
Hilfestellung im Sport	Ankündigen und Erklären der Berührung vor der Durchführung
Kommunikation	Respektvoll, wertschätzend und altersgerecht
Fahrten	Transparente Organisation mit Zustimmung der Eltern
Einzelgespräche	In einsehbaren Räumen oder bei geöffneter Tür

● Gelber Bereich – Kritische Situationen

Situation	Kritisches Verhalten
Kommunikation	Ironische oder abwertende Bemerkungen
Digitale Medien	Private Chats außerhalb dienstlicher Notwendigkeiten
Nähe und Distanz	Wiederholte Bevorzugung einzelner Kinder
Betreuung	Alleinsein mit Kindern ohne nachvollziehbaren Grund
Umkleiden	Unangekündigtes Betreten der Umkleieräume

Erforderliche Reaktion:

- Ansprechen
 - Reflektieren
 - Dokumentieren
 - Gegebenenfalls Information der Kinderschutzbeauftragten
-

● Roter Bereich – Unzulässiges Verhalten

Situation	Unzulässiges Verhalten
Körperkontakt	Körperliche Gewalt oder Zwang
Kommunikation	Sexuelle Anspielungen oder diskriminierende Äußerungen
Digitale Medien	Versenden unangemessener Bilder oder Nachrichten
Betreuung	Geheimhaltungsabsprachen mit Kindern
Sexualisierte Gewalt Jede Form sexueller Handlung oder Kontaktabbahnung	

Erforderliche Reaktion:

- Sofortiges Eingreifen
- Schutz des Kindes
- Meldung gemäß Interventionsleitlinie
- Dokumentation
- Einschaltung externer Stellen bei Bedarf